



---

# Raiffeisenkasse Ritten – Cassa Rurale Renon

Genossenschaft – Soc. Coop.

Sitz am Ritten – I-39054 Klobenstein  
Sede a Renon – I-39054 Collalbo  
Dorfstrasse 7 Via del Paese  
ABI 8187 CAB 58740  
S.W.I.F.T.-Code RZSB IT 2B030  
Tel. (0471) 357500 Fax. (0471) 357555

An alle  
Mitglieder der Raiffeisenkasse Ritten

Ritten, 14. Mai 2009

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit ersuchen wir Sie, an der am

Donnerstag, den 04. Juni 2009 mit Beginn um 07:30 Uhr in erster Einberufung und am  
**Freitag, den 05. Juni 2009 mit Beginn um 19:00 Uhr in zweiter  
Einberufung,**

im **Hotel Bemelmans-Post Klobenstein** stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung mit einem ordentlichen Teil teilzunehmen.

Behandelt wird folgende

## **TAGESORDNUNG**

### **I. Außerordentlicher Teil**

1. Begrüßung der anwesenden Mitglieder, Ernennung von 2 Stimmzählern aus den Reihen der Mitglieder, Anwesenheitskontrolle durch dieselben und Ernennung des Protokollführers, der mit der Abfassung des Protokolls beauftragt wird;
2. Beschlussfassung über die Änderung der Artikel 6, 7, 14, 23, 24, 25, 30, 32, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 43-bis, 46 und 47 des Statutes, dies im Besonderen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Organisation, Verwaltung und Überwachung der Banken („Corporate governance“), gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 264010 vom 04.03.2008. Das Statut mit den Änderungsvorschlägen liegt am Sitz der Raiffeisenkasse zur Einsicht auf;
3. Ermächtigung des Obmannes zur Vornahme von Änderungen, die von der Aufsichtsbehörde eventuell verlangt werden könnten;

### **II. Ordentlicher Teil**

1. Festlegung der Vergütung an die Mitglieder des Vollzugsausschusses
2. Genehmigung der Richtlinien für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter;
3. Beschlussfassung über die Einführung einer Geschäftsordnung zur Beschränkung der Häufung von Ämtern, die die Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder betreffen gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 264010 vom 04.03.2008;
4. Allfälliges.

Der Obmann  
Platter Walter

Gültiger Artikel des Statutes genehmigt am 30.04.05	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Mitgliederaufnahme</b></p> <p>Als Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen, die ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaften jeder Art, die Konsortien, die Körperschaften und die Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Standort des Rechtssitzes, der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt.</p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung mitzuteilen, die den Verlust der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen bedeutet.</p> <p>Die Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Vollversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder von einem hierzu schriftlich bevollmächtigten Verwalter vertreten.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und die im Sinne des vorhergehenden Absatzes namhaft gemachten Personen üben alle den Vollmachtgebern zustehenden Gesellschaftsrechte aus, können aber in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsämter gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Mitgliederaufnahme</b></p> <p>Als Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen, die ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaften jeder Art, die Konsortien, die Körperschaften und die Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Standort des Rechtssitzes, der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt.</p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung mitzuteilen, die den Verlust der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen bedeutet.</p> <p>Die Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen schriftlich die aus den Verwaltern ausgewählte natürliche Person namhaft machen, die ermächtigt ist, sie zu vertreten. Eine jede Änderung kann der Genossenschaft solange nicht entgegengehalten werden, als sie ihr nicht förmlich mitgeteilt worden ist.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und die im Sinne des vorhergehenden Absatzes namhaft gemachten Personen üben alle den Vollmachtgebern zustehenden Gesellschaftsrechte aus, können aber in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsämter gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Einschränkungen beim Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Nicht Mitglied werden kann, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) voll oder beschränkt entmündigt wurde oder über den der Konkurs eröffnet worden ist;</li> <li>b) nicht im Besitz der Voraussetzung der Ehrbarkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist;</li> <li>c) nach dem Urteil des Verwaltungsrates eine Konkurrenzfähigkeit zu jener der Genossenschaft ausübt;</li> <li>d) nach dem Urteil des Verwaltungsrates der Genossenschaft gegenüber vertragsbrüchig ist oder sie zu gerichtlichen Schritten zwecks Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gezwungen hat.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Einschränkungen beim Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Nicht Mitglied werden kann, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) voll oder beschränkt entmündigt wurde oder über den der Konkurs eröffnet worden ist;</li> <li>f) nicht im Besitz der Voraussetzungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist;</li> <li>g) nach dem Urteil des Verwaltungsrates eine Konkurrenzfähigkeit zu jener der Genossenschaft ausübt;</li> <li>h) nach dem Urteil des Verwaltungsrates der Genossenschaft gegenüber vertragsbrüchig ist oder sie zu gerichtlichen Schritten zwecks Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gezwungen hat.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b> <b>Ausschluss des Mitgliedes</b></p> <p>Nach Feststellung der nachstehend angeführten Umstände spricht der Verwaltungsrat den Ausschluss jener Mitglieder aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die die Voraussetzungen laut Art. 6 verloren haben</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b> <b>Ausschluss des Mitgliedes</b></p> <p>Nach Feststellung der nachstehend angeführten Umstände spricht der Verwaltungsrat den Ausschluss jener Mitglieder aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die die Voraussetzungen laut Art. 6 verloren haben</li> </ul>

<p>oder die sich in einer Situation gemäß Artikel 7 Buchstabe a) und b) befinden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die als Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder aber als Direktor durch ein erstrichterliches Urteil infolge einer Haftungsklage verurteilt wurden.</li> </ul> <p>Der Verwaltungsrat kann ferner mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das im Zusammenhang mit schwerer Vertragsbrüchigkeit die Genossenschaft gezwungen hat, Maßnahmen zwecks Erfüllung der aus welchem Grund auch immer übernommenen Verpflichtungen zu ergreifen;</li> <li>b) dem es untersagt ist, Bankschecks auszustellen;</li> <li>c) das trotz besonderer Mahnung durch den Verwaltungsrat fortfährt, offen Desinteresse an der Tätigkeit der Genossenschaft zu zeigen und es dabei unterlässt, in relevanter Weise mit ihr zu arbeiten;</li> <li>d) das die Verpflichtungen, die sich aus dem Statut, den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane ergeben, in schwerwiegender Weise nicht erfüllt;</li> <li>e) das der Genossenschaft in irgendeiner Weise einen Schaden zugefügt hat oder das der Genossenschaft gegenüber eine wie auch immer geartete Konkurrenzfähigkeit betreibt.</li> </ul> <p>Die Maßnahme des Verwaltungsrates muss dem Betroffenen mittels Einschreiben mitgeteilt werden und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung beim Schlichtungskollegium einlegen. Die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Maßnahme bleibt vertraglich ausgeschlossen.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Landesgericht Einspruch erheben.</p>	<p>oder die sich in einer Situation gemäß Artikel 7 Buchstabe a) und b) befinden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die als Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder aber als Direktor durch ein erstrichterliches Urteil infolge einer Haftungsklage verurteilt wurden.</li> </ul> <p>Der Verwaltungsrat kann ferner mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das im Zusammenhang mit schwerer Vertragsbrüchigkeit die Genossenschaft gezwungen hat, Maßnahmen zwecks Erfüllung der aus welchem Grund auch immer übernommenen Verpflichtungen zu ergreifen;</li> <li>b) dem es untersagt ist, Bankschecks auszustellen;</li> <li>c) das trotz besonderer Mahnung durch den Verwaltungsrat fortfährt, offen Desinteresse an der Tätigkeit der Genossenschaft zu zeigen und es dabei unterlässt, in relevanter Weise mit ihr zu arbeiten;</li> <li>d) das die Verpflichtungen, die sich aus dem Statut, den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane ergeben, in schwerwiegender Weise nicht erfüllt hat;</li> <li>e) das der Genossenschaft in irgendeiner Weise einen Schaden zugefügt hat oder das der Genossenschaft gegenüber eine wie auch immer geartete Konkurrenzfähigkeit betreibt.</li> </ul> <p>Die Maßnahme des Verwaltungsrates muss dem Betroffenen mittels Einschreiben mitgeteilt werden und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung beim Schlichtungskollegium einlegen. Die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Maßnahme bleibt vertraglich ausgeschlossen.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Landesgericht Einspruch erheben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 23</b> <b>Organe der Genossenschaft</b></p> <p>Die Organe der Genossenschaft, denen nach den entsprechenden Zuständigkeiten die Ausübung von Funktionen in der Genossenschaft übertragen werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vollversammlung;</li> <li>b) der Verwaltungsrat;</li> <li>c) der Vollzugsausschuss falls ernannt;</li> <li>d) der Aufsichtsrat;</li> <li>e) das Schlichtungskollegium.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 23</b> <b>Organe der Genossenschaft</b></p> <p>Die Organe der Genossenschaft, denen nach den entsprechenden Zuständigkeiten die Ausübung von Funktionen in der Genossenschaft übertragen werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) die Vollversammlung;</li> <li>g) der Verwaltungsrat;</li> <li>h) der Vollzugsausschuss;</li> <li>i) der Aufsichtsrat;</li> <li>j) das Schlichtungskollegium.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 24</b> <b>Einberufung der Vollversammlung</b></p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 24</b> <b>Einberufung der Vollversammlung</b></p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.</p>

<p>Die Vollversammlung wird vom Verwaltungsrat am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in der Autonomen Provinz Bozen einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Versammlung zu enthalten hat, muss wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag im Amtsblatt der Republik Italien oder in der Tageszeitung DOLOMITEN veröffentlicht werden:</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jedenfalls bestimmen, dass die Einladung gut sichtbar am Sitz der Genossenschaft und in den Niederlassungen ausgehängt, zugesandt oder zugestellt wird.</p> <p>Mit derselben Einladung kann die zweite Einberufung der Vollversammlung erfolgen, die nicht an dem für die erste Einberufung festgesetzten Tag stattfinden darf.</p> <p>Der Verwaltungsrat muss außerdem die Vollversammlung binnen dreißig Tagen einberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder beantragen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein und die Tagesordnung enthalten.</p>	<p>Die Vollversammlung wird vom Verwaltungsrat am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in der Autonomen Provinz Bozen einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Versammlung zu enthalten hat, muss wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag im Amtsblatt der Republik Italien oder in der Tageszeitung DOLOMITEN veröffentlicht werden:</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jedenfalls bestimmen, dass die Einladung gut sichtbar am Sitz der Genossenschaft und in den Niederlassungen ausgehängt, zugesandt oder zugestellt wird.</p> <p>Mit derselben Einladung kann die zweite Einberufung der Vollversammlung erfolgen, die nicht an dem für die erste Einberufung festgesetzten Tag stattfinden darf; sie muss jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der ersten Einberufung festgelegt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat muss außerdem die Vollversammlung binnen dreißig Tagen einberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder beantragen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein und die Tagesordnung enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 25</b> <b><i>Teilnahme an der Vollversammlung und Vertretung</i></b></p> <p>Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.</p> <p>Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.</p> <p>Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder Bediensteter der Genossenschaft ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Vollversammlung vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden.</p> <p>Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 25</b> <b><i>Teilnahme an der Vollversammlung und Vertretung</i></b></p> <p>Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.</p> <p>Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.</p> <p>Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder Bediensteter der Genossenschaft ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Vollversammlung vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden.</p> <p>Einem Mitglied dürfen bis zu 3 (drei) Vollmachten erteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 30</b> <b><i>Ordentliche Vollversammlung</i></b></p> <p>Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen, um die Bilanz zu genehmigen und die anderen auf die Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 30</b> <b><i>Ordentliche Vollversammlung</i></b></p> <p>Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen, um die Bilanz zu genehmigen und die anderen auf die Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.</p> <p>Die ordentliche Vollversammlung legt die Vergütungen fest, die den von ihr bestellten Organen zustehen, und genehmigt die Richtlinien für die Vergütungen an die</p>

	Verwaltungsratsmitglieder sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter.
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 32</b> <b>Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und fünf Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung mit relativer Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern gewählt werden, wobei zwei der in den Vorstand gewählten Mitglieder in der Fraktion Unterinn ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind. In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern den Obmann und den Obmannstellvertreter.</p> <p>Nicht zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt werden dürfen und verlieren ihr Amt, wenn sie gewählt worden sind, diejenigen welche die Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit oder der Unabhängigkeit verloren haben, die zu einer Strafe verurteilt worden sind, die auch nur zeitweise den Ausschluss von öffentlichen Ämtern und die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, sowie diejenigen, die mit der Genossenschaft durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis verbunden sind.</p> <p>Dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen ferner diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern bis einschließlich zweiten Grades verwandt, verschwägert oder aber verheiratet sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 32</b> <b>Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und fünf Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung mit relativer Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern gewählt werden, wobei zwei der in den Vorstand gewählten Mitglieder in der Fraktion Unterinn ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind. In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern den Obmann und den Obmannstellvertreter.</p> <p>Nicht gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die voll oder beschränkt Entmündigten, diejenigen, gegen welche der Konkurs eröffnet wurde, und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, die das auch nur zeitweilige Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;</li> <li>b) diejenigen, welche nicht in Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sind;</li> <li>c) diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten der Genossenschaft bis einschließlich des zweiten Grades verwandt, verschwägert oder verheiratet sind;</li> <li>d) die Bediensteten der Genossenschaft und diejenigen, welche mit der Genossenschaft durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis verbunden sind;</li> <li>e) diejenigen, welche Verwaltungs- oder Kontrollorganen anderer Banken, Finanz- oder Versicherungsgesellschaften angehören, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig sind. Dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund ist gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, in beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien bzw. Genossenschaften bekleiden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 35</b> <b>Befugnisse des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Außer den laut Gesetz nicht übertragbaren Aufgaben fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates die Beschlüsse betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern;</li> <li>- die Entscheidungen, die sich auf das Mitgliederge-</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 35</b> <b>Befugnisse des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Außer den laut Gesetz nicht übertragbaren Aufgaben fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates die Beschlüsse betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern;</li> <li>- die Entscheidungen, die sich auf das Mitgliederge-</li> </ul>

<p>schäft auswirken;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung der Geschäftsgebarung sowie der allgemeinen Organisationsstruktur der Genossenschaft;</li> <li>- die Festlegung der strategischen Zielsetzung und der Leitlinien des Risikomanagements;</li> <li>- die Ernennung und die Aufgaben des Direktors und der Mitglieder der Direktion;</li> <li>- die Genehmigung und Abänderung von internen Geschäftsordnungen;</li> <li>- den Erwerb, den Bau und die Veräußerung von Liegenschaften;</li> <li>- die Übernahme und die Abtretung von Beteiligungen und im allgemeinen den Beitritt zu anderen Körperschaften;</li> <li>- die Errichtung, die Verlegung und die Auflassung von Niederlassungen sowie den Vorschlag an die Vollversammlung zur Errichtung oder Auflassung von Außenstellen;</li> <li>- die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener zur Eintreibung von Forderungen;</li> <li>- Initiativen zur Verbesserung der moralischen und kulturellen Lage der Mitglieder sowie zur Förderung des Genossenschaftswesens und zur Erziehung zum Sparen und zur Vorsorge;</li> <li>- die mögliche Einsetzung von Beratungsausschüssen auch örtlichen Charakters.</li> </ul> <p>Unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und Statutes kann der Verwaltungsrat eigene Befugnisse im Bereich der Kreditvergabe und in anderen Breichen einem Vollzugausschuss unter Festsetzung der Grenzen der Befugnisse übertragen.</p> <p>Im Bereich der Kreditvergabe kann der Verwaltungsrat ferner dem Direktor, dem oder den Vizedirektoren, sowie leitenden Angestellten und Leitern der Niederlassungen und, falls sie bestellt werden, den Bereichsleitern Befugnisse übertragen, die im Rahmen von vorher festgesetzten und abgestuften Höchstbeträgen ausgeübt werden können.</p> <p>Immer im Bereich der Kreditvergabe kann der Verwaltungsrat dem Obmann und für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung dem Obmannstellvertreter begrenzte Befugnisse übertragen, die im Dringlichkeitsfalle auf Vorschlag des Direktors ausgeübt werden können.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten Befugnisse für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften oder Gruppen von Rechtsgeschäften übertragen. Über die getroffenen Entscheidungen müssen die Vollmachtsträger dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht erstatten.</p>	<p>schäft auswirken;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung der Geschäftsgebarung sowie der allgemeinen Organisationsstruktur der Genossenschaft;</li> <li>- die Festlegung der strategischen Zielsetzung, der Business- und Finanzpläne und der Leitlinien des Risikomanagements;</li> <li>- die Ernennung und die Aufgaben des Direktors und der Mitglieder der Direktion;</li> <li>- die Genehmigung und Abänderung von internen Geschäftsordnungen;</li> <li>- den Erwerb, den Bau und die Veräußerung von Liegenschaften;</li> <li>- die Übernahme und die Abtretung von Beteiligungen und im allgemeinen den Beitritt zu anderen Körperschaften;</li> <li>- die Errichtung, die Verlegung und die Auflassung von Niederlassungen sowie den Vorschlag an die Vollversammlung zur Errichtung oder Auflassung von Außenstellen;</li> <li>- die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener zur Eintreibung von Forderungen;</li> <li>- Initiativen zur Verbesserung der moralischen und kulturellen Lage der Mitglieder sowie zur Förderung des Genossenschaftswesens und zur Erziehung zum Sparen und zur Vorsorge;</li> <li>- die Bestellung nach Anhörung des Aufsichtsrates der Verantwortlichen für die Kontrolle des Risikomanagements, der internen Revision und der Einhaltung der Rechtsnormen (Compliance);</li> <li>- die Einsetzung von aus eigenen Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschüssen mit Beratungs-, Prüfungs- und Vorschlagsaufgaben.</li> </ul> <p>Unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und Statutes überträgt der Verwaltungsrat eigene Befugnisse dem Vollzugausschuss, wobei in klarer und analytischer Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse festgelegt werden.</p> <p>Im Bereich der Kreditvergabe kann der Verwaltungsrat ferner dem Direktor, den Vize-Direktoren oder, falls keiner eingesetzt ist, demjenigen, der den Direktor vertritt, den Bereichsleiter, sowie den Leitern der Niederlassungen, Befugnisse im Rahmen abgestufter Grenzen übertragen. Sollte der Vollzugausschuss nicht in der Lage sein zu entscheiden oder die vorgenannten bevollmächtigten Personen verhindert sein und besondere Dringlichkeit bestehen, kann der Obmann die Aufgaben stellvertretend wahrnehmen, wobei aber das Vorschlagsrecht beim Direktor bleibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 36</b> <b>Einberufung des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter in der Regel ein Mal pro Monat einberufen sowie</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 36</b> <b>Einberufung des Verwaltungsrates</b></p> <p>Der Verwaltungsrat wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter in der Regel ein Mal pro Monat einberufen</p>

<p>jedes Mal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder durch einen begründeten Antrag verlangt wird.</p> <p>Die Art und Weise der Einberufung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Die erste Sitzung nach der Bestellung des Verwaltungsrates wird von seinem ältesten Mitglied einberufen.</p>	<p>sowie jedes Mal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder durch einen begründeten Antrag verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch eine Mitteilung, die schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Post wenigstens drei Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin – in Dringlichkeitsfällen wenigsten einen Tag vorher – an die Anschrift eines jeden Mitglieds des Verwaltungs- und Aufsichtsrates zu richten ist, damit sie an der Sitzung teilnehmen können.</p> <p>Die erste Sitzung nach der Bestellung des Verwaltungsrates wird vom ältesten Mitglied einberufen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 40</b> <b>Obmann des Verwaltungsrates</b></p> <p>Dem Obmann des Verwaltungsrates steht die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht sowie die Firmenzeichnung zu; er überwacht die Entwicklung der Genossenschaft und führt in der Vollversammlung, im Verwaltungsrat und im Vollzugsausschuss den Vorsitz und er sorgt dafür, dass den Verwaltungsratsmitgliedern zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen angemessene Informationen erteilt werden.</p> <p>Der Obmann und der Direktor bewilligen und genehmigen getrennt die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Darlehen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.</p> <p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann in seinem Amte durch den Obmannstellvertreter vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch von diesem werden seine Funktionen von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verwaltungsratsmitglied ausgeübt. Die Unterschrift desjenigen, der den Obmann vertritt, begründet Dritten gegenüber den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 40</b> <b>Obmann des Verwaltungsrates</b></p> <p>Dem Obmann des Verwaltungsrates steht die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht sowie die Firmenzeichnung zu; er überwacht die Entwicklung der Genossenschaft, führt in der Vollversammlung und im Verwaltungsrat den Vorsitz und sorgt dafür, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen angemessene Informationen erteilt werden.</p> <p>Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis bewilligt und genehmigt der Obmann die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.</p> <p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann in seinem Amte durch den Obmannstellvertreter ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch von diesem werden seine Funktionen von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verwaltungsratsmitglied ausgeübt. Die Unterschrift desjenigen, der den Obmann vertritt, begründet Dritten gegenüber den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 41</b> <b>Zusammensetzung und Tätigkeit des Vollzugsausschusses</b></p> <p>Der Vollzugsausschuss setzt sich aus dem Obmann als rechtmäßiges Mitglied und aus zwei bis vier Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.</p> <p>Die Sitzungen werden in der im Art. 36 Abs. 2 vorgesehenen Weise einberufen und sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 41</b> <b>Zusammensetzung und Tätigkeit des Vollzugsausschusses</b></p> <p>Der Vollzugsausschuss setzt sich aus drei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.</p> <p>Der Vollzugsausschuss wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter, wenn diese nicht vom Verwaltungsrat bestimmt worden sind.</p> <p>Der Direktor hat in der Regel im Vollzugsausschuss das</p>

<p>wenigstens zwei Ja-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugsausschusses muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 38 ein Protokoll abgefasst werden.</p> <p>Den Sitzungen des Vollzugsausschusses wohnen die Mitglieder des Aufsichtsrates bei. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme teil.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 35 berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.</p>	<p>Vorschlagsrecht.</p> <p>Die Sitzungen werden in der im Art. 36 Abs. 2 vorgesehenen Weise einberufen und sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn wenigstens zwei Ja-Stimmen abgegeben werden.</p> <p>Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugsausschusses muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 38 ein Protokoll abgefasst werden.</p> <p>Den Sitzungen des Vollzugsausschusses wohnen die Mitglieder des Aufsichtsrates bei.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 35 berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 42</b> <b>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder, dabei muss eines in der Fraktion Unterinn ansässig sein oder dort seine Tätigkeit ausüben, in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wiederwählbar.</p> <p>Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,</li> <li>b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte und diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt, bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,</li> <li>c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherr-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 42</b> <b>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder, dabei muss eines in der Fraktion Unterinn ansässig sein oder dort seine Tätigkeit ausüben, in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wiederwählbar.</p> <p>Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,</li> <li>b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte und diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt, bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,</li> <li>c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherr-</li> </ol>

<p>schenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,</p> <p>d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,</p> <p>e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Bank oder Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften.</p> <p>Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen an Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.</p>	<p>schenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,</p> <p>d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,</p> <p>e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften.</p> <p>Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen an Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der Bankengruppe, der die Bank angehört, sowie in Gesellschaften, in denen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 43</b> <b>Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes, über die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und im Besonderen über die Angemessenheit der in der Genossenschaft bestehenden Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkretes Funktionieren. Er kann von den Verwaltungsratsmitgliedern Informationen über den Geschäftsgang oder über bestimmte Geschäfte verlangen und zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen.</p> <p>Er erfüllt die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen. Die Protokolle und Unterlagen des Aufsichtsrates müssen von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Der Aufsichtsrat führt die Rechnungsprüfung in der Genossenschaft nicht selbst durch. Damit wird jemand betraut, der die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen besitzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 43</b> <b>Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes, über die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und im Besonderen über die Angemessenheit der in der Genossenschaft bestehenden Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkretes Funktionieren. Er kann von den Verwaltungsratsmitgliedern Informationen über den Geschäftsgang oder über bestimmte Geschäfte verlangen und zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen. Er nutzt die Informationsflüsse, die von den internen Kontrollfunktionen und Kontrollstrukturen herkommen.</p> <p>Er erfüllt die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen. Der Aufsichtsrat meldet dem Verwaltungsrat die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit. Der Aufsichtsrat wird bezüglich aller Entscheidungen angehört, die die Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen und die Festlegung der wesentlichen Elemente des Gesamtaufbaus des Kontrollsystems betreffen. Die Protokolle und Unterlagen des Aufsichtsrates müssen von allen Beteiligten unterzeichnet werden.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>Art. 43-bis</b> <b>Gesetzliche Rechnungsprüfung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfung in der Genossenschaft wird von einem Prüfer durchgeführt, der die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und die entsprechende Qualifikation aufweist.</p> <p>Der Aufsichtsrat prüft die Eignung und Tauglichkeit des Buchhaltungssystems einschließlich der Informationssysteme, um eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.</p> <p>Die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen gelten auch für den externen Prüfer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 46</b> <b>Aufgaben und Befugnisse des Direktors</b></p> <p>Dem Direktor sind die Mitarbeiter unterstellt, und er hat ein Vorschlagsrecht im Bereich der Aufnahme, der Beförderung, der Disziplinarmaßnahmen und der Entlassung von Mitarbeitern.</p> <p>Der Direktor wohnt den Vollversammlungen bei und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und Vollzugausschusses mit beratender Stimme teil. Er hat das Vorschlagsrecht im Bereich der Kreditvergabe und führt die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gemäß Statut durch. Er setzt die Unternehmensziele um und leitet die Abwicklung der Geschäfte und die Durchführung der Dienstleistungen gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates. Er stellt die einheitliche Führung der Genossenschaft und die Wirksamkeit der internen Kontrollen sicher.</p> <p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Direktor vom Vizedirektor und im Falle von mehreren Vizedirektoren vorrangig von demjenigen, der als erster Stellvertreter ernannt worden ist, vertreten. Falls diese nicht ernannt wurden oder abwesend oder verhindert sind, werden seine Aufgaben von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeiter übernommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 46</b> <b>Aufgaben und Befugnisse des Direktors</b></p> <p>Dem Direktor sind die Mitarbeiter unterstellt, und ihm steht es zu, Vorschläge im Bereich der Aufnahme, der Beförderung, der Disziplinarmaßnahmen, sowie der Entlassung von Mitarbeitern zu unterbreiten.</p> <p>Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er hat das Vorschlagsrecht im Bereich der Kreditvergabe.</p> <p>Der Direktor nimmt auch an den Sitzungen des Vollzugausschusses teil und besitzt in der Regel das Vorschlagsrecht für die Beschlüsse des Vollzugausschusses.</p> <p>Der Direktor führt gemäß Statut die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane durch, verfolgt die Unternehmensziele und überwacht die Abwicklung der Geschäfte und das Funktionieren der Dienste gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates. Er garantiert die einheitliche Führung der Genossenschaft und die Wirksamkeit der internen Kontrollen.</p> <p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Direktor vom Vizedirektor und im Falle von mehreren Vizedirektoren vorrangig von demjenigen, der als erster Stellvertreter ernannt worden ist, vertreten. Falls diese nicht ernannt wurden oder abwesend oder verhindert sind, werden seine Aufgaben von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeiter übernommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 47</b> <b>Vertretung und Firmenzeichnung</b></p> <p>Die aktive und passive Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und in jedem Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Kassations- und Aufhebungsverfahren, und die Firmenzeichnung stehen im Sinne des Art. 40 dem Obmann oder demjenigen zu, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 47</b> <b>Vertretung und Firmenzeichnung</b></p> <p>Die aktive und passive Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und in jedem Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Kassations- und Aufhebungsverfahren, und die Firmenzeichnung stehen im Sinne des Art. 40 dem Obmann des Verwaltungsrates oder demjenigen zu, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</p>

<p>Die unter die Firmenbezeichnung gesetzte Unterschrift des Obmannes oder desjenigen, der ihn vertritt, verpflichtet die Genossenschaft Dritten gegenüber, ohne dass hierfür weitere Förmlichkeiten notwendig sind.</p> <p>Die Vertretung der Genossenschaft und die Firmenzeichnung können ferner vom Verwaltungsrat einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder aber dem Direktor und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder dauerhaft für Gruppen von Geschäften übertragen werden.</p> <p>Falls es notwendig erscheint, erteilt der Verwaltungsrat auch an Außenstehende Aufträge und Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder für Gruppen von Geschäften.</p>	<p>Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn im Sinne dieses Statutes vertritt, bewilligt und genehmigt der Direktor die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.</p> <p>Die unter die Firmenbezeichnung gesetzte Unterschrift des Direktors gilt als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn laut Statut vertritt.</p> <p>Die Vertretung der Genossenschaft und die Firmenzeichnung können ferner vom Verwaltungsrat einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder aber dem Direktor und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder dauerhaft für Gruppen von Geschäften übertragen werden.</p> <p>Falls es notwendig erscheint, erteilt der Verwaltungsrat auch an Außenstehende Aufträge und Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder Gruppen von Geschäften.</p>
--	--